

Az.: 67/3-566.0008/20/1.6.2
0008973

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 16.06.2025

für die Firma

Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG
Möllerhookstraße 43
48432 Rheine

zur wesentlichen Änderung von 5 Windenergieanlagen in 48432
Rheine

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	2
II. Antragsunterlagen.....	2
III. Daten der Windenergieanlagen (WEA)	3
IV. Bedingung	3
V. Nebenbestimmungen.....	4
VI. Hinweise.....	10
VII. Begründung.....	11
VIII. Kostenentscheidung.....	16
IX. Rechtsmittelbelehrung	16

I. Tenor

Hiermit wird der Firma Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG, Möllerhookstraße 43, 48432 Rheine gemäß §§ 16 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von fünf Windenergieanlagen des Typs GE 3.2-130 in 48432 Rheine erteilt.

Die Anlagenänderungen umfassen folgende betriebliche Einstellungen während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

WEA 1, WEA 2 und WEA 4: Betrieb im Modus NRO 104 V 2.0

WEA 3: Betrieb im Modus NO V 2.0

WEA 5: Betrieb im Modus NRO 103 V 2.0

Die geänderten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die in der Ursprungsgenehmigung vom 19.12.2016: Az.: 67/3-566.0004/16/1.6.2 enthaltene Nebenbestimmung IV 3.2 sowie die in den Nebenbestimmungen IV 3.3 bis 3.6 enthaltenen Regelungen bezüglich der Nachtzeit werden durch die Nebenbestimmungen V 2.1 bis 2.7 dieses Genehmigungsbescheides ersetzt. Andere als die o.g. Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung bleiben durch diesen Genehmigungsbescheid unberührt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Antragsunterlagen

1. Deckblätter	2 Blatt
2. Kurzbeschreibung	1 Blatt
3. Formular 1	2 Blatt
4. Anlagenverzeichnis	1 Blatt
5. Topografische Karte	1 Blatt
6. Übersichtsplan	1 Blatt

7. Schallgutachten der KÖTTER Consulting Engineers vom 05.09.2024	70 Blatt
8. Schallgutachten der enveco GmbH vom April 2020	41 Blatt
9. Schallmessbericht von Uppenkamp und Partner vom 12.02.2020	70 Blatt
10. Schallmessbericht von Uppenkamp und Partner vom 02.03.2020	71 Blatt
11. Schallmessbericht von Uppenkamp und Partner vom 08.04.2020	71 Blatt
12. Technische Dokumentation bezüglich der Windenergieanlagen	7 Blatt
13. Angaben zu den maximalen Drehzahlen der Windenergieanlagen	1 Blatt
14. Funktionsbeschreibung der Vortex-Generatoren	2 Blatt
15. Angaben hinsichtlich des UVP	4 Blatt
16. Antrag vom 06.02.2024 bezüglich einer öffentlichen Bekanntmachung	1 Blatt

III. Daten der Windenergieanlagen (WEA)

Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 3.2-130 mit nachfolgenden Anlage- und Standortdaten (Koordinatenbezugssystem UTM Zone 32 N):

WEA Nr.	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	East	North
WEA 1	3,2 MW	134,00 m	130,00 m	398.686	5.796.916
WEA 2	3,2 MW	134,00 m	130,00 m	398.800	5.796.484
WEA 3	3,2 MW	134,00 m	130,00 m	397.991	5.796.533
WEA 4	3,2 MW	134,00 m	130,00 m	398.114	5.797.110
WEA 5	3,2 MW	134,00 m	130,00 m	398.257	5.795.668

IV. Bedingung

1 Immissionsschutzrecht

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderungen begonnen worden ist.

V. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlagen (WEA) ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist vom Betreiber jederzeit bereitzuhalten.
- 1.3 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten WEA sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - Herstellerbescheinigungen über die nächtliche Einstellung der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung 2.2 vorzulegen.

2 Immissionsschutzrecht

- 2.1 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage Nr. 7 zu diesem Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Oktavspektrum der WEA 1, WEA 2 & WEA 4 im Mode NRO 104 V2.0

[Informativ Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{w \text{ Mode } 105,3 \text{ dB(A)}}$]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, \text{Okt, Planung}}$ [dB(A)]	85,3	91,3	95,1	98,2	100,6	99,4	92,8	78,6
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$; $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$; $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, \text{max, Okt}}$	87,0	93,0	96,8	99,9	102,3	101,1	94,5	80,3
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	87,4	93,4	97,2	100,3	102,7	101,5	94,9	80,7

Oktavspektrum der WEA 3 im Mode NO V2.0

[Informativ Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{W, Mode}$ 107,1 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Planung}$ (A)]	86,8	91,7	96,6	101	102,7	100,6	92,5	78,1
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 0,0$ dB (Direktvermessung); $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 0,6 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 1,4 dB							
$L_{e, max, Okt}$	87,4	92,3	97,2	101,6	103,3	101,2	93,1	78,7
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	88,2	93,1	98	102,4	104,1	102	93,9	79,5

Oktavspektrum der WEA 5 im Mode NRO 103 V2.0

[Informativ Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{W, Mode}$ 103,4 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Planung}$ [dB(A)]	86,2	89,4	92,5	95,1	98,7	98,4	90,6	78,3
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	87,9	91,1	94,2	96,8	100,4	100,1	92,3	80,0
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	88,3	91,5	94,6	97,2	100,8	100,5	92,7	80,4

$L_{W, Okt, Planung}$ = der beantragte Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave auf Basis einer Vermessung

$\sigma_R = 0,5$ dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2$ dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$

$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$

$L_{o, Okt}$ = Oberer Vertrauensbereich ($L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$)

2.2 Für den Nachbetrieb gilt Folgendes:

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die WEA 1, WEA 2 und WEA 4 gedrosselt im Betriebsmodus NRO 104 V2.0 zu betreiben. Der Betriebsmodus NRO 104 V2.0 entspricht einer maximalen Nennleistung von 2925 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 10,5 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. Rev.01 - EN vom 2019-11-18 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die WEA 3, im Betriebsmodus NO V2.0 zu betreiben. Der Betriebsmodus NO V2.0 entspricht einer maximalen Nennleistung von 3230 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 11,57 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. Rev.01 - EN vom 2019-11-18 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die WEA 5, gedrosselt im Betriebsmodus NRO 103 V2.0 zu betreiben. Der Betriebsmodus NRO 103 V2.0 entspricht einer maximalen Nennleistung von 2750 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 9,9 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. Rev.01 - EN vom 2019-11-18 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

2.3 Abnahmemessung

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,max,Okt}$ entsprechend Nebenbestimmung 2.1 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$.

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ (Nebenbestimmung 2.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 05.09.2024 eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung 2.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung 2.4 zu erbringen

- 2.4 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallemissionsermittlung des Ingenieurbüros KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 05.09.2024 in den Tabellen 8, 9 und 10 (Antragsunterlage Nr. 7 zu diesem Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorten IP folgende Werte nicht überschreiten:

IP 32

bei Nacht: 35 dB(A)

IP 14, 15 und 31

bei Nacht: 40 dB(A)

IP 2-13 und 16-30

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 2.5 Wird durch die unter der Nebenbestimmung 2.3 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in den vorgenannten Nebenbestimmungen festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung 2.4 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 2.6 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an den WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. §29b BImSchG für Geräuschemissionen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.

- 2.7 Wird durch die unter der Nebenbestimmung 2.3 geforderten Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von KTN größer gleich 2dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 2.8 Die WEA ist so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlage keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20 \text{ dB}$) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 2.9 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 2.10 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 2.11 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervor gehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 2.12 Die Funktion der Serrated Trailing Edges (STE) und die Vortex Generatoren an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).

VI. Hinweise

1 Immissionsschutzrecht

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z.B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche, wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung der Anlagenstandorte.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VII. Begründung

Mit Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 08.05.2020, hier eingegangen am 14.05.2020, haben Sie beim Kreis Steinfurt eine Änderungsgenehmigung bezogen auf fünf Windenergieanlagen (WEA) in 48432 Rheine beantragt. Das beantragte Vorhaben umfasst betriebliche Änderungen der WEA während der Nachtzeit auf den Grundstücken in Rheine-Altenrheine, Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 40, Flurstück 20 (WEA 1), Flur 40, Flurstück 19 (WEA 2), Flur 142, Flurstück 24 (WEA 3), Flur 142, Flurstück 54 (WEA 4) und Flur 44, Flurstück 6 (WEA 5).

Für die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Mit dem beantragten Vorhaben sind im Wesentlichen Änderungen der Lärmemissions- und Lärmimmissionsverhältnisse verbunden. Als zentrale Unterlage war dem Antrag eine Schallimmissionsprognose beigelegt, so dass im Juni 2020 die Behördenbeteiligung eingeleitet werden konnte. Ferner erfolgte eine Hinzuziehung von Nachbarn, denen Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt wurde.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) wurde deutlich, dass in dem eingereichten Schallgutachten eine im weiteren Umfeld des Windparks Altenrheine zugelassene forensische Einrichtung für psychisch kranke Straftäter (Maßregelvollzugsklinik) unberücksichtigt blieb. Diesbezüglich erfolgte zusätzlich die Beteiligung des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in NRW.

Erörterungen der erforderlichen Berücksichtigung der Maßregelvollzugsklinik (MRVK) mit der Antragstellerseite führten zu einem stecken gebliebenen Genehmigungsverfahren, da die Antragstellerseite hinsichtlich der Überarbeitung des Schallgutachtens um eine Ruhendstellung des Antrags bat. Diesem Vorbringen wurde seitens der Genehmigungsbehörde entsprochen.

Nach weiteren Gesprächen mit der Unteren Immissionsschutzbehörde reichte der Antragsteller mit Eingang vom 01.02.2024 ein neugefasstes Schallgutachten ein, so dass das stecken gebliebene Genehmigungsverfahren weitergeführt werden konnte. Dies beinhaltete eine nochmalige Behördenbeteiligung. Ferner erfolgte eine erneute Hinzuzie-

hung von Nachbarn über deren anwaltliche Vertretungen, wobei eine bevollmächtigte Anwaltskanzlei die eingeräumte Gelegenheit zu einer Stellungnahme nicht wahrnahm. Die Beteiligung der UIB ergab, dass das neugefasste Schallgutachten zu überarbeiten war, da in Bezug auf die MRVK nicht von einer Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm auszugehen ist. Auf Basis des Schallgutachtens vom 05.09.2024 konnte die UIB dann mit Datum vom 20.01.2025 zu dem Vorhaben unter Vorschlag von Nebenbestimmungen, die in diesen Genehmigungsbescheid eingeflossen sind, abschließend positiv Stellung nehmen.

Bezüglich der Lärmimmissionsverhältnisse im Umfeld des Windparks Altenrheine ist Folgendes festzuhalten:

Maßregelvollzugsklinik (MRVK)

Die vom Windpark Altenrheine hinsichtlich der MRVK ausgehende Lärmbelastung während der Nachtzeit ist nach abschließender Prüfung durch die UIB als unkritisch einzustufen. Der diesbezüglich prognostizierte Beurteilungspegel liegt bei maximal 26 dB(A). Die UIB führt in ihrer Stellungnahme vom 20.01.2025 aus, dass die Geräuschpegel der Windenergieanlagen im Windpark Altenrheine an der MRVK nicht wahrnehmbar seien, da alleine schon Naturgeräusche sowie im Umfeld befindliche Straßen solch geringe Pegel dauerhaft maskieren. Dies entspricht inhaltlich auch der Einschätzung des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in NRW. Unter Abschnitt 4 (Schlussfolgerung für die WEA-Änderungsanträge) seiner Stellungnahme vom 17.11.2020 heißt es: „Der Antrag „Altenrheine“ ist im Ergebnis für die MRV-Klinik unkritisch.“

Wohnnachbarschaft im planungsrechtlichen Außenbereich

Die Beteiligung von im planungsrechtlichen Außenbereich wohnenden Nachbarn, denen ein Lärmimmissionswert während der Nachtzeit von 45 dB(A) zuzuordnen ist, ergab im Wesentlichen Folgendes:

Es wird - vertreten durch Anwälte - der Einwand erhoben, dass eine Aufteilung der Lärmbelastung durch Windenergieanlagen (WEA) in Vor- und Zusatzbelastung bezogen auf die 4 WEA in Uthuisen und die 5 WEA in Altenrheine unzulässig sei. Von daher sei insbesondere die Regelung der Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm (Stichwort: Zulässige Überschreitung des Immissionswertes um bis zu 1 dB(A) aufgrund der Vorbelastung) nicht anwendbar. Es wird vorgetragen, dass das Vorhaben im Hinblick auf Lärmimmissionen gegen

Schutzansprüche nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstößt und somit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht genehmigungsfähig ist.

Hierzu ist auf Basis des neu erstellten Schallgutachtens der KÖTTER Consulting Engineers (Stand: 05.09.2024) zu konstatieren, dass insbesondere an den Immissionsorten, die Gegenstand der Einwendungen sind, keine Einteilung der Vorhaben „Uthuisen“ und „Altenrheine“ in Vor- und Zusatzbelastung erfolgt. Das o.g. Kriterium der TA Lärm findet keine Anwendung.

Die prognostizierte, anlagenbezogene Gesamtbelastung an Lärm (Vorbelastung + 9 WEA in Altenrheine und Uthuisen) am Immissionsort Nr. 11 (48477 Hörstel, Postmeierweg 47) weist einen Beurteilungspegel von 40 dB(A) während der Nachtzeit auf. Der Immissionswert von 45 dB(A) wird damit deutlich unterschritten. Es sei festgehalten, dass der Anteil, der hier durch die Windenergieanlagen im Windpark Altenrheine hervorgerufen wird, bei einem Beurteilungspegel von 29 dB(A) liegt. Dieser Wert ist in Bezug auf den Immissionswert nicht relevant.

An den Immissionsorten Nr. 4 und 5 (48477 Hörstel, Kaldeweyweg 9 und 7) beträgt die prognostizierte, anlagenbezogene Gesamtbelastung an Lärm während der Nachtzeit jeweils maximal 44 dB(A). Der Lärmimmissionswert von 45 dB(A) wird damit um 1 dB(A) unterschritten. Die durch den Windpark Altenrheine verursachten, anteiligen Beurteilungspegel liegen hier bei 43 dB(A) am Immissionsort Nr. 4 und bei 41 dB(A) am Immissionsort Nr. 5. Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist nicht gegeben, da die Gesamtbelastung an Lärm (Vorbelastung + 9 WEA in Altenrheine und Uthuisen) den Immissionswert nicht überschreitet.

Bezogen auf die Immissionsorte Nr. 4 und 11 wird ferner rein schlagwortartig eingewandt, dass die Schallimmissionsprognose Ausbreitungseffekte durch Inversionswetterlagen und gefrorene Böden nicht berücksichtigt. Ferner wird auf eine unberücksichtigt gebliebene Amplitudenmodulation verwiesen. Des Weiteren erfolgt ein pauschaler Hinweis auf Infraschallimmissionen, die der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen sollen. Zu den obigen Punkten ist kurz anzumerken, dass die Lärmimmissionsprognose vom 05.09.2024 auf Basis der Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm normgerecht erstellt wurde und seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der lärmtechnischen Prüfung keine diesbezüglichen Defizite vorgetragen wurden. Ferner sei in Bezug auf das Thema „Infraschall“ kurz festgehalten, dass es diesbezüglich auch aufgrund der Abstände der

WEA zu den Immissionsorten derzeit keine durchgreifenden Erkenntnisse und Vorschriften gibt, die auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ein Versagen der beantragten Genehmigung rechtfertigen würden.

Bezogen auf den Immissionsort Nr. 5 werden im Rahmen der Einwendungen neben der oben behandelten Aufsplittung der 9 WEA in Vor- und Zusatzbelastung folgende Punkte gerügt: Mangelhafte Berücksichtigung der Lärmvorbelastung durch andere Anlagen als die o.g. WEA, Aufhebung jeglicher Leistungseinschränkung der WEA während der Nachtzeit. Ferner wird dargelegt, dass der Betrieb bestehender WEA - erfahrungsgemäß - in unzulässiger Weise mit ton- und impulshaltigen Immissionen verbunden sei. Des Weiteren seien die Lärmimmissionen in nicht hinnehmbarer Weise informationshaltig. Zu den obigen Einwendungen ist Folgendes anzumerken:

Die Berücksichtigung der Lärmvorbelastung wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde in Abstimmung mit dem Gutachterbüro Kötter umfassend geprüft. Die entsprechenden Darstellungen im Schallgutachten vom 05.09.2024, die neben möglichen Auswirkungen von Biogas- und Tierhaltungsanlagen insbesondere auch gewerbliche und industrielle Bauflächen umfassen, sind nicht zu beanstanden. Das Niveau der Lärmvorbelastung am Immissionsort Nr. 5 liegt bei einem Beurteilungspegel von maximal 27 dB(A) während der Nachtzeit und ist somit im Hinblick auf den Immissionswert von 45 dB(A) irrelevant.

Eine Aufhebung jeglicher Leistungseinschränkung der WEA im Windpark Altenrheine während der Nachtzeit, d.h. ein Betrieb aller WEA im offenen Modus, ist entgegen der Einwendung vom 09.04.2024 nicht Gegenstand des Antrages.

Aufgrund der grundsätzlichen Geräuschcharakteristik von WEA, die wesentlich durch Strömungs- und / oder Getriebegeräusche geprägt ist, kann eine Informationshaltigkeit ausgeschlossen werden. Dem Schallgutachten vom 05.09.2024 kann unter dem Abschnitt 6.3 (Zusatzbelastung) hinsichtlich der Ton- und Impulshaltigkeit der WEA folgendes entnommen werden:

„Alle Windenergieanlagen weisen nach den vorliegenden Unterlagen keine Ton- oder Impulshaltigkeit auf, daher werden keine Zuschläge in Ansatz gebracht, $K_T = 0$ dB und $K_I = 0$ dB.“

Die obige Aussage des Gutachters ist von der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht zu beanstanden. In der Nebenbestimmung Nr. 2.6 dieses Genehmigungsbescheides wird festgelegt, dass die WEA keine tonhaltigen Immissionen hervorrufen dürfen.

In den Einwendungen enthaltene Beschwerden bezüglich tonhaltiger Geräusche durch bestehende Anlagen wurde im Rahmen der Anlagenüberwachung nachgegangen. Diesbezügliche Einschätzungen und Bewertungen der Überwachungsbehörde sind dem Rechtsbeistand der Beschwerdeführer durch Schreiben des Kreises Steinfurt vom 16.05.2024 und 03.01.2025 mitgeteilt worden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bezogen auf die Wohnnachbarschaft im Außenbereich keine Verstöße gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Aspekte im Hinblick auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das beantragte Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet und umfasst betriebliche Änderungen einer Windfarm (Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG) während der Nachtzeit. Es ist ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) nicht durchzuführen.

Umfang der Behördenbeteiligung

Der Antrag und die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Der Landrat des Kreises Steinfurt:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Rheine
- Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug in NRW sowie Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Düsseldorf

Das Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet und ist planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. Die Stadt Rheine hat ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Die Prüfung des Antrages gemäß § 16 BImSchG durch die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten V. und VI. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Marcel Schwarte



Anlage

Inbetriebnahmeformular